



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz
Jv 1629-1b/93

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Graz, am
Marburgerkai 49
A-8010 Graz

Briefanschrift
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

19.6.1993

Telefon 0316/80 64-0*
Telefax 0316/80 64-500
Sachbearbeiter

Nebenstelle* (DW)

Betrifft GESETZENTWURF	
ZL. 41	-GE/19 P3
Datum: 23. JULI 1993	
Verteilt 27. Juli 1993 86a D. Bauer	

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz)

In Entsprechung des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 28.5.1993, GZ 701.011/1-II 2/93, beehrt sich die Oberstaatsanwaltschaft je 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben zu obigem Entwurf vorzulegen.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz
Jv 1629-1b/93

Graz, am 19.7.1993
Marburgerkai 49
A-8010 Graz

Briefanschrift
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0*
Telefax 0316/80 64-500
Sachbearbeiter
EOStA Dr. Schnuderl
Nebenstelle* (DW)

An das
Bundesministerium für Justiz
W i e n
zu GZ 701.011/1-II 2/93

Betrifft: Pornographiegesetz; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 28.5.1993 beeindruckt sich die Oberstaatsanwaltschaft Graz die Stellungnahmen der unterstellten Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben in Vorlage zu bringen und ihrerseits selbst zum Entwurf wie folgt Stellung zu beziehen:

Zu § 1: Die Schaffung klarer Begriffsbestimmungen anstelle des seinerzeitigen Begriffs der "Unzüchtigkeit" wird ebenso begrüßt, wie die Einschränkung der Strafbarkeit auf bildliche Darstellungen und damit Straflosstellung pornographischer Schriften und Tonaufnahmen.

Der letzte Absatz im § 1 Z 2 des Entwurfes ("... sofern sie ein tatsächliches Geschehen bildlich wiedergibt ...") soll technisch manipulierte Darstellungen (Zeichentrickfilme, Computergraphik etc.) von der Strafbarkeit ausnehmen (vgl. Erl. Seite 18), ist jedoch insoferne zur mißverständlichen Auslegung geeignet, als auch realistisch nachgespielte Wunschvorstellungen, Phantasien oder Träume von

dieser Ausnahmebestimmung erfaßt werden könnten. Eine sprachlich geänderte Fassung wird daher angeregt.

Zu §§ 1 und 2:

Die bloße Einschränkung des Strafzweckes auf einen sogenannten "Darstellerschutz" muß einer Kritik unterzogen werden. Wenn auch ein Kausalzusammenhang zwischen dem Pornographiekonsum und der Begehung von Sexualdelikten wissenschaftlich nicht erwiesen ist, liegt auch ein Ausschlußbeweis diesbezüglich nicht vor. Gleiches gilt ganz allgemein für die sozial- und sexualhygienische Wirkung pornographischer Produkte (vgl. S. 7 der Erläuterungen). Der dem Entwurf beigeschlossene Bericht der Bundesregierung spricht auf Seite 13 selbst von der Möglichkeit einer krankhaften Abhängigkeit vom Konsum pornographischer Produkte und auf Seite 20 von der Möglichkeit der Änderung der persönlichen Einstellung zum sexuellen Mißbrauch von Kindern und zu Vergewaltigungen von Frauen in Richtung einer verharmlosenden Beurteilungsweise. Sollte jedoch auch der Pornographiekonsument auf diese Weise bis zu einem gewissen Grade vor dem von ihm zu konsumierenden Produkt geschützt werden, müßten daher - entgegen S. 16 ff der Erläuterungen - auch realistisch fingierte pornographische Darstellungen mit Unmündigen oder pornographische Gewaltdarstellungen pönalisiert werden. Dies gilt insbesondere für den Fall der Darstellung Unmündiger durch tatsächlich bereits mehr als 14jährige Personen, die lediglich in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgeblieben sind, und für gespielte Gewaltszenen, die in ihrer Realitätswirkung erfahrungsgemäß "echten" Gewaltakten um nichts nachstehen.

- 3 -

Ausgehend von der Ratio des Berichtes der Bundesregierung, wonach der Schutzzweck des neuen Pornographiegesetzes jedenfalls nicht auf die "Darsteller allein eingeschränkt sein, sondern - bis zu einem gewissen Grade - auch die potentiellen "Konsumenten" betreffen soll, überzeugt der Grundsatz, daß nur das, was zu tun strafrechtlich untersagt ist, auch zu zeigen generell verboten sein soll "S. 9 der Erläuterungen), nicht. Immerhin gibt es eine Reihe gesellschaftlich nach wie vor unerwünschter Handlungsweisen, die zwar nicht mit Strafe bedroht sind, denen aber mit alternativen Methoden begegnet werden soll (z.B. Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 3 Monate, gleichgeschlechtliche Unzucht unter erwachsenen Personen männlichen Geschlechts, insbesondere gewerbsmäßiger Natur). Es sollte daher die pornographische Darstellung gleichgeschlechtlicher Unzucht unter erwachsenen Männern, von Unzucht mit Tieren ohne die Erfordernisse der Quälerei oder schweren Mißhandlung sowie von extrem ekelerregenden Sexualpraktiken weiterhin unter Strafsanktion stehen.

Zu § 3:

Die Strafbarkeit des bloßen Besitzes kinderpornographischer Produkte wird aus den im Bericht der Bundesregierung auf Seite 23 ff der Beilage zum Entwurf angeführten Gründen begrüßt, wenngleich zu befürchten ist, daß die Strafbestimmung im wesentlichen "totes Recht" bleiben wird. Immerhin kommt einer derartigen Strafbestimmung auch eine gewisse Signalwirkung zu.

Zu § 4 Z 1 und 2:

Hier sollte der Schutz nicht auf Unmündige beschränkt werden, sondern auch Jugendliche zumindest bis zum vollendeten 16. Lebensjahr miteinschließen. Es trifft zwar zu, daß die sexuelle Reifung heute früher einsetzt, gleichwohl sollten jedoch auch in der Pubertät befindliche Jugendliche vor einer vorzeitigen Konfrontation mit Darstellungen auf sich selbst reduzierter, oft perverser Sexualakte geschützt werden (vgl. hiezu den Bericht der Bundesregierung, Seite 9, 21 und 29 f der Beilage zum Entwurf sowie die Bestimmung des § 208 StGB).

Zu § 5:

Die Möglichkeit der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft bzw. der vorläufigen Einstellung durch das Gericht im Falle einer Anzeige ausschließlich nach § 3 wird begrüßt. Hingegen erscheint die Möglichkeit der Straflosstellung von Tätern nach § 1 Abs. 2 und § 4 entbehrlich.

Zu §§ 11 und 12:

Die Bestimmungen über die Einziehung und die Mithaftung des Unternehmers für Geldstrafen werden ohne Einschränkungen begrüßt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



- 1 -

Staatsanwaltschaft Graz

JV 923-1/93

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
gegen pronographische Kinder- und Gewaltdar-
stellungen und zum Schutze der Jugend vor
Pornographie (Pornographiegesetz);
Begutachtungsverfahren.**

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Oberstaatsanwaltschaft

G R A Z

G R A Z

Eing. 19. JULI 1993

zu JV 1629-1b/93. Beilagen

Zum Erlaß vom 7.6.1993 wird folgende Stellungnahme
zum oben angeführten Gesetzesentwurf abgegeben:

Das "neue" Gesetz mit eindeutigen Begriffsbestimmungen und
Zielrichtungen wird im Hinblick auf die Änderung der
Wertvorstellungen der Gesellschaft in den vergangenen
40 Jahren und ihrem freieren und ungezwungenen Umgang mit
der Sexualität begrüßt (Punkt 1. der Erläuterungen).

Den Zielrichtungen des Entwurfes laut Vorblatt
(Grundzüge der Problemlösung), nämlich

Schutz von Kindern vor sexuellem Mißbrauch,

Schutz vor sexueller Gewalt,

Schutz Unmündiger vor Pornographie

wird zugestimmt; hinzuweisen ist aber, daß dieser Schutz in
erster Linie durch die entsprechenden Bestimmungen des
Strafgesetzbuches (§§ 206 ff; 201 ff StGB) gewährleistet

- 2 -

wird.

Ein Konfrontations- und Belästigungsschutz auch Erwachsener (§ 4 Z 3 E) durch strafgerichtliche Ahndung erscheint unter dem eingangs angeführten Aspekt einer im sexuellen Bereich toleranter gewordenen Gesellschaft wohl entbehrlich.

Zu § 172 E:

Gemäß Z 2, 3 und 4 soll tatbestandsmäßig die "bildliche Darstellung eines tatsächlichen Geschehens" sein. Diese Begriffsbestimmung wird zur Zeit auch im Bundestag der Bundesrepublik Deutschland diskutiert. Sie steht im Gegensatz zur bisherigen Judikatur des OGH, wonach es für die rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung war, ob der Darstellung tatsächliche Ereignisse zugrundelagen oder ob die abgebildete Sexepisode bloß zum Zwecke der Abbildung gestellt wurde (Leukauf-Steininger, strafrechtliche Nebengesetze², RN 19 zu § 1 Pornographiegesetz).

Nach den Erläuterungen soll die neue Bestimmung unter dem Aspekt des "Darstellerschutzes" eingeführt werden, sodaß derartige Darstellungen auch in Spielfilmen verfolgbar wären. Dabei sind allerdings erhebliche Beweisschwierigkeiten zu erwarten, sowohl hinsichtlich der Erhebung des z.B. tatsächlichen Alters eines "unmündigen Darstellers" als auch bei der Klärung, ob es sich um einen tatsächlichen Gewaltakt oder eine tatsächliche Tierquälerei handelt. Diese Schwierigkeiten werden nicht so sehr bei der Masse der Amateur-(Video)Filme auftreten, bei denen diese tatsächlichen Umstände leichter erkennbar und erhebbar sein werden, sondern vor allem bei den gewerbsmäßig hochtechnisierten professionellen Produzenten von Porno-(Video)Filmen, sodaß deren (Schutz-)Behauptungen, es handle sich bei solchen Darstellungen bloß um ein "fiktives" Geschehen, kaum widerlegt werden könnten. Damit würden

- 3 -

gerade die speziellen Nutznießer des Pornogeschäfts, die nach den Intentionen des Entwurfs (§ 2 Abs. 2) strenger bestraft werden sollten, nicht erfaßt werden können.

ZU § 1 Z 3 E:

Die Pönalisierung sado-masochistischer Darstellungen wird im Entwurf auf solche eingeschränkt, die eine erheblich sexuelle Gewalttätigkeit bildlich wiedergeben. Nach den sehr behutsam formulierten Erläuterungen (Punkt 4. zu § 1 E) wäre damit die Masse der bisherigen sado-masochistischen Produkte mangels Darstellung erheblich Gewalt nicht strafbar. Es ist jedoch vorauszusehen, daß es bei der Beurteilung solcher Darstellungen in der Rechtsprechung zu größeren Auffassungsunterschieden kommen wird. Im Hinblick darauf, daß sado-masochistische Praktiken fast ausschließlich von Erwachsenen unter gegenseitigem Konsenz geradezu ritualisiert geübt werden, erscheint es angezeigt, das "zukünftige" Tatbildmerkmal der dargestellten Gewalt eindeutiger zu bestimmen, um strafrechtlich einerseits brutale, gesellschaftsstörende Gewaltdarstellungen erfassen, andererseits die solche Kriterien nicht erfüllende Darstellungen vernachlässigen zu können.

ZU § 1 Z 5 E:

Diese Bestimmung weist mehrere Begriffe auf, die entweder neu oder nicht klar abgegrenzt sind.

Die Definition der verpönten bildlichen Darstellungen geschlechtlicher Handlungen entspricht der bisherigen Judikatur zum Begriff der Unzüchtigkeit im Sinne des § 1 PornG 1950 (siehe Leu-kauf-Steininger, Nebengesetze¹, insbesondere RN 14, 20, 23 zu § 1 PornG und die dort angeführte Judikatur).

Der Begriff der geschlechtlichen Handlungen

- 4 -

scheint daher dem bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geltenden Begriff der unzüchtigen Handlungen gleichzusetzen zu sein (in diesem Sinne Leukauf-Steininger, StGB³, RN 5 zu § 202).

Inwieweit solche pornographische Darstellungen allerdings entwicklungsgefährdend sind, wird - nach den Erfahrungen in den letzten Jahren in Strafverfahren wegen Vergehens nach § 221 a PornG - regelmäßig die Heranziehung eines Sachverständigen bedürfen. Klare Angaben sind hier nicht zu erwarten, weil sich die Sachverständigen immer wieder im Hinblick auf die unterschiedlichen Aussagen der Wissenschaftler über die Wirkungsweise von pornographischen oder Gewalt-Darstellungen auf Kinder und Jugendliche, in unverbindliche Aussagen flüchten.

Zu § 3 E:

Die Pönalisierung des privaten Besitzes und des Verschaffens von Kinderpornographie erscheint aus den in den Erläuterungen zu § 3 E angeführten Gegenargumenten entbehrlich.

Es wird nicht verkannt, daß die öffentliche Debatte darüber sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in Österreich großen Druck auf Einführung einer solchen Strafbestimmung erzeugt hat und eigentlicher Anlaß für die Einführung eines neuen Pornographiegesetzes ist.

Bei einem zu erwartenden Aufdeckungsdefizit bestünde aber ein so großes Mißverhältnis zwischen dem durch die erforderlichen Verfolgungshandlungen (Hausdurchsuchungen etc.) notwendigen tiefen Eingriff in die Privatsphäre einzelner Personen und dem Tatunwert, daß eine Pönalisierung nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu § 4 Z 3 E:

Wie schon eingangs ausgeführt, ist die Einführung

- 5 -

eines strafrechtlichen Konfrontations- und Belästigungsschutzes auch Erwachsener entbehrlich.

Zu den Bestimmungen der §§ 5 - 9 E:

Die Bestimmungen über die Zurücklegung der Anzeige, die Einstellung von Verfahren, die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung von Verfahren finden grundsätzlich Zustimmung. Die so weit reichende Heranziehung von ärztlicher oder psycho-therapeutischer Behandlung und Beratung als notwendige Voraussetzung für die Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens, ist doch nur in den Fällen einer auffälligen und schwerwiegenden sexuellen Abweichung des Angezeigten gerechtfertigt, weil ansonsten der (auch durch die Strafdrohung des § 1 E vom Gesetzgeber zugemessene) kriminelle Unwert der Handlungen in einem Mißverhältnis zu dem damit verbundenen Eingriff in den Persönlichkeitsbereich des Angezeigten darstellt.

Bei Beibehaltung dieser Bestimmungen wird auf den vielfach erhöhten Zeit- und Arbeitsaufwand hingewiesen, der durch die Einholung von ärztlichen Stellungnahmen, Überprüfungen von Auflagen, Fristsetzungen, Verständigungen etc. unvermeidbar sein und eine stärkere Belastung der zuständigen Richter und - insbesondere - der Staatsanwälte nach sich ziehen würde.

Zu § 10 E:

Entgegengetreten wird der Bestimmung, daß dem BUND Behandlungs- oder Beratungskosten auferlegt werden.

Ist ein Täter strafrechtlich verantwortlich, so soll er auch zur Tragung der wirtschaftlichen Folgen herangezogen werden können. Es ist nicht einzusehen, daß dafür wiederum die Allgemeinheit in Anspruch genommen werden soll.

- 6 -

ZU § 11 Ei:

Der Einziehungsbestimmung wird zugestimmt, auch insofern, als sie Bilder -und Bildträger betrifft, die über die pornographischen Darstellungen nach § 1 Z 2, 3 und 4 hinausgehen.

ZU § 12 Ei:

Die Haftung des Unternehmers für Geldstrafen wird begrüßt.

ZU § 13 Ei:

Der Absatz 3 wird - sofern die Bestimmung des § 3 E nicht aufgenommen wird - ebenfalls entfallen können.

Graz, am 15.7.1993

W.M. Aigner



Staatsanwaltschaft Klagenfurt
Jv 627-1b/93

Klagenfurt, am 16.6.1993

An die

Oberstaatsanwaltschaft

SB: HR Dr. Grimschitz

Graz

Oberstaatsanwaltschaft

GRAT

Eing. 13. JUNI 1993 Akten
zur Jv 1629-1b/93 Beilagen

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen
und zum Schutze der Jugend vor Pornographie
(Pornographiegesetz)

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz
der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz) wird nachste-
hende

Stellungnahme

vorgelegt:

Die beabsichtigte Gesetzesänderung kann in ihrer
Gesamtheit befürwortet werden, da das seit mehr als vierzig
Jahren geltende Pornographiegesetz in weitesten Bevölkerungs-
kreisen nicht mehr als zeitgemäß angesehen wird und überdies
zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit geführt hat. Eine
klare Definition der maßgeblichen Begriffe, wie dies im § 1
des Entwurfes geschieht, ist daher zu begrüßen.

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft wäre es jedoch notwendig, in die gerichtlichen Strafbestimmungen des § 2 des Entwurfes eine Subsidiaritätsklausel aufzunehmen, um klarzustellen, daß es sich bei § 2 des Entwurfes nicht um eine lex specialis etwa gegenüber den Bestimmungen der §§ 201, 202, 205, 206, 207 und 208 StGB handelt, zumal durch § 2 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes unter anderem auch das Herstellen pornographischer Darstellungen unter Strafe gestellt werden soll.

Es wird daher vorgeschlagen, § 2 des Entwurfes dahin zu ergänzen, daß diese Vorschrift nur dann anzuwenden ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen strenger zu bestrafen ist.

Der Leiter der Staatsanwaltschaft:





REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Leoben

JV 580-1/93

An die

Oberstaatsanwaltschaft

Leoben, am 1. 7. 1993

Dominikanergasse 13
A-8700 LeobenBriefanschrift
A-8700 Leoben, Dominikanergasse 13Telefon
0 38 42/43 4 15 404

Sachbearbeiter LStA.HR.DR.Homann

Klappe (DW)

in G R A Z
Oberstaatsanwaltschaft

Eing. 6. JULI 1993 Akten
zu JV 1629-1b/93 Beilagen

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz)

Zum Entwurf eines Pornographiegesetzes wird mitgeteilt, daß im Bereich der Staatsanwaltschaft Leoben Fälle von pornographischen Kinder-, Gewalt- und Tierdarstellungen nicht zur Anzeige gelangt sind. Es bestehen daher keinerlei Erfahrungen zu diesem verhältnismäßig selten vorkommenden Delikt.

Es darf nur darauf hingewiesen werden, daß zufolge der Seltenheit dieses Deliktes es wohl kaum zweckmäßig erscheint, prozessuale Sondervorschriften (vorläufige Zurücklegung der Anzeige etc.) zu schaffen.

Der Leitende Staatsanwalt:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz
Jv 1629-1b/93

An das

Bundesministerium für Justiz
W i e n

zu GZ 701.011/1-II 2/93

Graz, am 19.7.1993
Marburgerkai 49
A-8010 Graz

Briefanschrift
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0*
Telefax 0316/80 64-500
Sachbearbeiter
EOSA Dr. Schnuderl
Nebenstelle* (DW)

Betrifft: Pornographiegesetz; Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 28.5.1993 beeindruckt sich die Oberstaatsanwaltschaft Graz die Stellungnahmen der unterstellten Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben in Vorlage zu bringen und ihrerseits selbst zum Entwurf wie folgt Stellung zu beziehen:

Zu § 1: Die Schaffung klarer Begriffsbestimmungen anstelle des seinerzeitigen Begriffs der "Unzüchtigkeit" wird ebenso begrüßt, wie die Einschränkung der Strafbarkeit auf bildliche Darstellungen und damit Straflosstellung pornographischer Schriften und Tonaufnahmen.

Der letzte Absatz im § 1 Z 2 des Entwurfes ("... sofern sie ein tatsächliches Geschehen bildlich wiedergibt ...") soll technisch manipulierte Darstellungen (Zeichentrickfilme, Computergraphik etc.) von der Strafbarkeit ausnehmen (vgl. Erl. Seite 18), ist jedoch insoferne zur mißverständlichen Auslegung geeignet, als auch realistisch nachgespielte Wunschvorstellungen, Phantasien oder Träume von

dieser Ausnahmebestimmung erfaßt werden könnten. Eine sprachlich geänderte Fassung wird daher angeregt.

Zu §§ 1 und 2:

Die bloße Einschränkung des Strafzweckes auf einen sogenannten "Darstellerschutz" muß einer Kritik unterzogen werden. Wenn auch ein Kausalzusammenhang zwischen dem Pornographiekonsum und der Begehung von Sexualdelikten wissenschaftlich nicht erwiesen ist, liegt auch ein Ausschlußbeweis diesbezüglich nicht vor. Gleiches gilt ganz allgemein für die sozial- und sexualhygienische Wirkung pornographischer Produkte (vgl. S. 7 der Erläuterungen). Der dem Entwurf beigeschlossene Bericht der Bundesregierung spricht auf Seite 13 selbst von der Möglichkeit einer krankhaften Abhängigkeit vom Konsum pornographischer Produkte und auf Seite 20 von der Möglichkeit der Änderung der persönlichen Einstellung zum sexuellen Mißbrauch von Kindern und zu Vergewaltigungen von Frauen in Richtung einer verharmlosenden Beurteilungsweise. Sollte jedoch auch der Pornographiekonsument auf diese Weise bis zu einem gewissen Grade vor dem von ihm zu konsumierenden Produkt geschützt werden, müßten daher - entgegen S. 16 ff der Erläuterungen - auch realistisch fingierte pornographische Darstellungen mit Unmündigen oder pornographische Gewaltdarstellungen pönalisiert werden. Dies gilt insbesondere für den Fall der Darstellung Unmündiger durch tatsächlich bereits mehr als 14jährige Personen, die lediglich in ihrer körperlichen Entwicklung zurückgeblieben sind, und für gespielte Gewaltszenen, die in ihrer Realitätswirkung erfahrungsgemäß "echten" Gewaltakten um nichts nachstehen.

- 3 -

Ausgehend von der Ratio des Berichtes der Bundesregierung, wonach der Schutzzweck des neuen Pornographiegesetzes jedenfalls nicht auf die "Darsteller allein eingeschränkt sein, sondern - bis zu einem gewissen Grade - auch die potentiellen "Konsumenten" betreffen soll, überzeugt der Grundsatz, daß nur das, was zu tun strafrechtlich untersagt ist, auch zu zeigen generell verboten sein soll "S. 9 der Erläuterungen), nicht. Immerhin gibt es eine Reihe gesellschaftlich nach wie vor unerwünschter Handlungsweisen, die zwar nicht mit Strafe bedroht sind, denen aber mit alternativen Methoden begegnet werden soll (z.B. Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten 3 Monate, gleichgeschlechtliche Unzucht unter erwachsenen Personen männlichen Geschlechts, insbesondere gewerbsmäßiger Natur). Es sollte daher die pornographische Darstellung gleichgeschlechtlicher Unzucht unter erwachsenen Männern, von Unzucht mit Tieren ohne die Erfordernisse der Quälerei oder schweren Mißhandlung sowie von extrem ekelerregenden Sexualpraktiken weiterhin unter Strafsanktion stehen.

Zu § 3:

Die Strafbarkeit des bloßen Besitzes kinderpornographischer Produkte wird aus den im Bericht der Bundesregierung auf Seite 23 ff der Beilage zum Entwurf angeführten Gründen begrüßt, wenngleich zu befürchten ist, daß die Strafbestimmung im wesentlichen "totes Recht" bleiben wird. Immerhin kommt einer derartigen Strafbestimmung auch eine gewisse Signalwirkung zu.

Zu § 4 Z 1 und 2:

Hier sollte der Schutz nicht auf Unmündige beschränkt werden, sondern auch Jugendliche zumindest bis zum vollendeten 16. Lebensjahr miteinschließen. Es trifft zwar zu, daß die sexuelle Reifung heute früher einsetzt, gleichwohl sollten jedoch auch in der Pubertät befindliche Jugendliche vor einer vorzeitigen Konfrontation mit Darstellungen auf sich selbst reduzierter, oft perverser Sexualakte geschützt werden (vgl. hiezu den Bericht der Bundesregierung, Seite 9, 21 und 29 f der Beilage zum Entwurf sowie die Bestimmung des § 208 StGB).

Zu § 5:

Die Möglichkeit der vorläufigen Zurücklegung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft bzw. der vorläufigen Einstellung durch das Gericht im Falle einer Anzeige ausschließlich nach § 3 wird begrüßt. Hingegen erscheint die Möglichkeit der Straflosstellung von Tätern nach § 1 Abs. 2 und § 4 entbehrlich.

Zu §§ 11 und 12:

Die Bestimmungen über die Einziehung und die Mithaftung des Unternehmers für Geldstrafen werden ohne Einschränkungen begrüßt.

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

GZ Jv 1991 - 2/93

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

Innsbruck, am

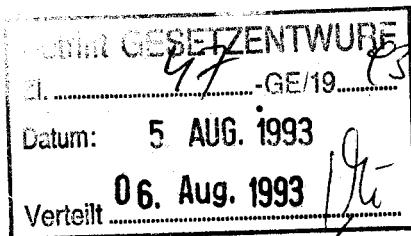
Maximilianstraße 4
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

Telefon 0512/5930-0* **Telefax**
0512/577480

Fernschreiber
05/3414

Sachbearbeiter
Dr. Colledani
Klappe 469 (DW)



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
gegen pornographische Kinder-
und Gewaltdarstellungen und
zum Schutz der Jugend vor Porno-
graphie (Pornographiegesetz);
Begutachtungsverfahren

Zu GZ 701.011/1-II 2/93 des BMfJ

... In der Anlage wird die Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 26. Juli 1993 sowie die Stellungnahmen des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck vom 16. Juli 1993, des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Johann Mahlknecht vom 14. Juli 1993 und des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Nikolaus Bair vom 27. Juli 1993 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Innsbruck, am 27. Juli 1993.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

In Vertretung:

J. Kassing



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

GZ Jv 1991 - 2/93

An das
 Bundesministerium für Justiz
 1016 Wien

Innsbruck, am

Maximilianstraße 4
 A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
 A-6010 Innsbruck

Telefon 0512/5930-0* Telefax 0512/577480

Fernschreiber 05/3414

Sachbearbeiter
 Dr. Colledani
 Klappe 469 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
 gegen pornographische Kinder-
 und Gewaltdarstellungen und
 zum Schutz der Jugend vor Porno-
 graphie (Pornographiegesetz);
 Begutachtungsverfahren

Zu GZ 701.011/1-II 2/93

Zum Erlaß vom 28.5.1993 erlaube ich mir, wie folgt
 Stellung zu nehmen:

Der Hauptkritikpunkt richtet sich gegen die Begriffsbe-
 stimmungen des § 1 des Entwurfes, insbesondere die Ziffer 2.
 Diese enthält nämlich das Kriterium der bildlichen Wiedergabe
 eines tatsächlichen Geschehens im Zusammenhang mit porno-
 graphischen Darstellungen mit Unmündigen. Diese Formulierung
 legt nahe, daß eine bloß gespielte oder angedeutete ge-
 schlechtliche Handlung nicht unter den Schutz des Gesetzes
 fallen soll. Dies ist jedoch mit den primären Normschutzzwecken
 des Kinderschutzes vor Mißbrauch bzw. Ausbeutung im Sexual-
 bereich sowie mit dem Schutz von Unmündigen vor einer Gefähr-
 dung ihrer sexuellen Entwicklung nicht vereinbar. Zweifellos
 kann nämlich auch eine bloß angedeutete sexuelle Handlung an

einem oder durch einen Unmündigen schwere entwicklungsbezogene Schäden verursachen.

Aus diesen Gründen sowie im Hinblick auf den Konfrontations- und Belästigungsschutz erscheint es auch nicht vereinbar, daß lediglich auf das Kriterium der wirklichen Begehung geschlechtlicher Handlungen abgestellt wird. Vielmehr müßte, auch unter dem Aspekt zu erwartender Beweisschwierigkeiten, auf den Gesamteindruck einer bildlichen Darstellung auf den Betrachter abgestellt werden. Signifikant in diesem Zusammenhang ist auch, daß auch im Zusammenhang mit bildlich dargestellter erheblicher Gewalttätigkeit auf den Gesamteindruck, den ein objektiver Betrachter gewinnen muß, abgestellt wird (siehe auch Seite 17 des Entwurfes).

Das alleinige Abstellen auf den Darstellerschutz erscheint somit als zu eng gegriffen, vielmehr wäre auf die Gesamtwirkung abzustellen und darauf, ob diese den propagierten Schutzzwecken zuwiderläuft. In Hinblick auf die beabsichtigte ersatzlose Aufhebung der §§ 220 (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren) und 221 (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht) StGB erscheint der anklingende Grundgedanke, daß nur was zu tun strafrechtlich untersagt ist, auch zu zeigen generell verboten sein soll, als begrüßenswerter Ansatz. Zweifellos hat sich einiges an der Akzeptanz und gesellschaftlichen Integration von sich zu ihrer gleichgeschlechtlichen Neigung bekennenden Individuen geändert. Von diesem Gesichtspunkt wäre eine weitere Pönalisierung im Sinne der §§ 220 ff StGB äußerst bedenklich; Verkehrsverbote in dieser Richtung sind daher abzulehnen.

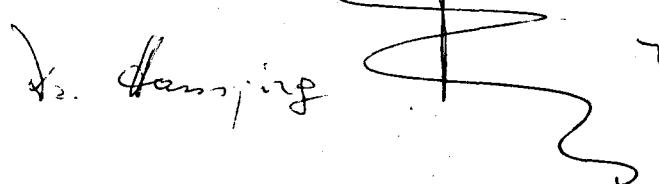
Fraglos ist es um die Akzeptanz sodomitischer Verhaltensweisen wesentlich schlechter bestellt, sodaß ein diesbezüglicher Schutz, auch unter dem Gesichtspunkt der Informationsfreiheit, weit überzogen wirkt. Der § 2 Abs. 1 des Entwurfes ist aus dieser Sicht somit zu begrüßen.

./. In der Anlage werden auch die Stellungnahmen des
Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck vom 16.7.1993, des
Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Johann Mahlknecht
vom 14.7.1993 und des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes
Dr. Nikolaus Bair vom 27.7.1993 mit der Bitte um Kenntnisnahme
übersandt.

Innsbruck, am 28. Juli 1993.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

In Vertretung:

Dr. Johann Mahlknecht



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

Eing. 19. JULI 1993 Beil.

JV 1991-2/93-3

GZ

JV 6475 - 2/93

Maximilianstraße 4
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

An das
Präsidium des
Oberlandesgerichtes

Innsbruck

Telefon
0512/5930-0*

Telefax
0512/58 22 86

Sachbearbeiter
Dr. Lorenzi
Klappe 408 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewaltdar-
stellungen und zum Schutz der Jugend
vor Pornographie (Pornographiegesetz);
Begutachtungsverfahren

Gemäß Erlass des BMFJ vom 28.5.1993, GZ 701.011/1-II 2/93,
wird zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung genommen:

I. Allgemeines

Das geltende Pornographiegesetz (Bundesgesetz über die
Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der
Jugend gegen sittliche Gefährdung) ist nicht mehr zeitgemäß und
bedarf einer Anpassung an die gesellschaftlichen Erfordernisse.
Auch die Abfassung klarerer gesetzlicher Begriffsbestimmungen ist
geboten. Dem vorgesehenen absoluten Verkehrsverbot für porno-

- 2 -

graphische Kinder-, Gewalt- und Tierdarstellungen ist zuzustimmen. Ob auch die Pönalisierung lediglich des sich Verschaffens oder Besitzes, ohnedies nur in Form eines den Bezirksgerichten zugewiesenen Vergehens, erforderlich ist, erscheint fraglich. Die in den Erläuterungen und dem Bericht der Bundesregierung angeführten Gegenargumente sind, ohne sie hier wiederholen zu wollen, gewichtig.

Kritisch zu bemerken ist, daß den Schutzzwecken des Belästigungsschutzes und des Jugendschutzes im Vergleich zu dem des "Darstellerschutzes", der dem vorliegenden Entwurf im wesentlichen zugrundeliegt, nur eine weit untergeordnete Bedeutung zukommt. Das zu schützende Rechtsgut fast ausschließlich im "Darstellerschutz" zu sehen, wird der Zielsetzung eines Pornographiegesetzes und dem gesellschaftlichen Regelungsbedarf nicht gerecht. So erscheint auch der Schutz der Tiere allein als Normzweck für das Verbot pornographischer Darstellungen mit Tieren nicht ausreichend und muß auch Gesichtspunkten des Jugen-, Konfrontations- und Belästigungsschutzes entsprochen werden.

Darüberhinaus wird die Rechtsanwendung von ausschließlich oder überwiegend auf dem Grundsatz des "Darstellerschutzes" fußenden Normen beträchtliche Beweisschwierigkeiten mit sich bringen. Nach dem Gesetzesentwurf soll nur ein tatsächliches Geschehen pönalisiert sein, nicht hingegen bloß gespielte oder mittels technischer Verfahren geschaffene Darstellungen solcher Handlungen. Der Nachweis der objektiven und der subjektiven Tatseite wird kaum möglich sein, da auf die Produzenten und Darsteller im Regelfall nicht zurückgegriffen werden kann. Lediglich anhand des vorliegenden Filmes wird sich diese Tatsachenfrage meist nicht beurteilen lassen. Zudem wird einem leugnenden Beschuldigten, der sich auf die Darstellung eines fiktiven Geschehens beruft, nur schwer der erforderliche Vorsatz nachweisbar sein. Dies gilt gleichfalls für die Frage, ob die

- 3 -

betreffende Person das 14. Lebensjahr gerade überschritten hat oder nicht. Somit erscheint diese gesetzliche Bedingung und das Abstellen auf ein tatsächliches Geschehen überprüfenswürdig. Soll ein auch praktizierbarer Schutz Unmündiger erreicht werden, darf sich das Gesetz nicht ausschließlich auf den Grundsatz des "Darstellerschutzes" beschränken. Wenn in diesem Zusammenhang als Argument gegen eine weitgehende Regelung auf verfassungsrechtliche Bedenken verwiesen wird (Art. 10 MRK, Art. 17 a Staatsgrundgesetz 1867), so ist dem doch zu entgegnen, daß auch diesen Bestimmungen Einschränkungen zugunsten anderer Rechtsgüter (z.B. Schutz der Moral) entgegenstehen und ein Spannungsverhältnis zwischen verschiedenen Rechtsgütern ohnedies kaum zu vermeiden ist. Deshalb erscheint es auch nicht zwingend, daß u.a. aus diesen Erwägungen pornographische Darstellungen mit Tieren nicht mehr tatbildlich sein sollen. Dies vorgesehene Strafloserklärung von Darstellungen sexueller Handlungen mit Tieren, soweit sie nicht nach dem bisherigen Entwurf strafbar sind, ist nicht zu befürworten und vermag die für die Neuregelung vorgebrachte Begründung nicht zu überzeugen. Der Schutzzweck des Pornographiegesetzes ist ein anderer als der des § 222 Abs 1 StGB und ist auch in diesem Zusammenhang noch einmal auch auf die Bedeutung des Jugend- und Belästigungsschutzes hinzuweisen. Auch der Satz "nur was zu tun strafrechtlich untersagt ist, soll auch zu zeigen generell verboten sein" (S 8 f der Erläuterungen) scheint nicht überzeugend und aus der Sicht der oben genannten Schutzzwecke unzureichend. Abzulehnen ist auch das in Seite 8 der Erläuterungen dargestellte Vorhaben (Strafrechtsänderungsgesetz 1992/93) der Aufhebung der Strafbestimmungen der §§ 220 (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren) und 221 (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht).

- 4 -

Ausgehend von einer größeren Bedeutung der über den "Darstellerschutz" hinausgehenden Schutzzwecke eines Pornographiegesetzes erscheint auch die Herabsetzung des allgemeinen Schutzalters im Bereich des strafrechtlichen Jugendschutzes vom 16. auf das 14. Lebensjahr bedenklich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines Pornographiegesetzes:

1. Zu § 1:

Auf die schon dargestellten großen Beweisschwierigkeiten, die die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes so gefährden vermögen, ist hinzuweisen. Es erscheint nicht angebracht, (ausgehend davon, daß das pönalisierte Geschehen sich nicht tatsächlich ereignen muß), daß die unter Strafe gestellten pornographischen Darstellungen durch Zeichen- oder Trickfilme ebensowenig erfaßt werden, wie Tonaufnahmen und Schriften pornographischen Inhaltes; auch diesen kommt wegen des auch durch die bewirkenden Nachahmungs- oder Stimulierungseffekte die Eignung zu, den Schutzzweck des Jugendschutzes zu gefährden. Gefährlich für die Verrohung des geschützten Personenkreises und stimulierend, selbst derartiges erleben zu wollen, ist die Gesamtwirkung des Machwerkes. Ob die dargestellte erhebliche sexuelle Gewalteinwirkung nur gespielt oder tatsächlich ist, ist für die Wirkung nicht von entscheidender Bedeutung.

Ob ein Tier durch eine sexualbezogene Handlung tatsächlich gequält oder schwer mißhandelt wird, wird sich vielfach nicht eindeutig beantworten lassen, sodaß es durchaus angemessen erscheint, jede pornographische Darstellung mit Tieren vom Gesetz zu erfassen.

- 5 -

2. Zu § 2 bis 4:

Ergänzend zu den schon oben erstatteten Ausführungen erscheint es erwägenswert, zumindest die Strafrahmen des § 2 Abs 1 Zif 2 des Entwurfes so auszustalten, daß die Zuständigkeit (im Hinblick auf die mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 erfolgte Kompetenzverschiebung zu den Bezirksgerichten) beim Gerichtshof und nicht beim Bezirksgericht liegt. Dabei ist (auch für die Fälle des § 4) auf die erforderliche Beziehung von Sachverständigen hinzuweisen, die vorzüglich am Sitz der Gerichtshöfe situiert sind. Auch scheint es nach der Art der Gesetzesmaterie sinnvoll, daß solche Verfahren möglichst von scho erfahrenen Richtern und Staatsanwälten (anstelle der Bezirksanwälte) bearbeitet werden.

Der Schutz vor entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellungen sollte sich nicht nur auf die Unmündige sondern auf Personen bis zum 16. Lebensjahr erstrecken. Auch Personen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr bedürfen des Schutzes vor den Gefahren einer Fehlentwicklung im sexuellen und sittlichen Bereich.

3. Zu § 5 ff:

Gegen die vorgesehenen Diversionsmaßnahmen bestehen keine Bedenken; allerdings dürfen die darauf gegründeten Erwartungen auch nicht überschätzt werden. Ob die Bereitschaft der Verdächtigen zur Behandlung und Beratung in Anbetracht der zum Teil doch nur geringen Strafrahmen und der im Verfahren zu erwartenden Beweisschwierigkeiten in nennenswertem Umfang vorhanden sein wird, erscheint fraglich.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bestehen keine Einwände.

Innsbruck, am 16.7.1993

Dr. Gerhard Haslwanger
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsbeteiligung:
Haslwanger

Oberlandesgerichtspräsidium
Innsbruck

Eins. 23. JUN 1993 Beil.

JV 1991-2/93-4

173 offiziell

Dr. Nikolaus Bair
Oberlandesgericht

Innsbruck

Innsbruck, am 27.7.1993

An den
Herrn Präsidenten des
Oberlandesgerichtes

Innsbruck

Betrifft: Entwurf eines Pornographiegesetzes zu JV 1991-2/93

Zum Erlaß vom 7.6.1993 wird Stellung genommen wie folgt:

Die Neufassung des Pornographiegesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen, da die bisherige Gesetzeslage der gesellschaftlichen Realität nicht mehr entsprach und die Gesetzesanwendung nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Rechtsprechung selbst immer mehr Unklarheiten und Schwierigkeiten brachte.

Zu § 1 Z 2 - 4 :

In der Praxis dürfte es schwierig sein, zwischen der bildlichen Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens und bloß gestellten Szenen in ausreichendem Maße zu unterscheiden.

Zu § 3:

Daß pornographische Darstellungen mit Unmündigen besonders verwerflich erscheinen, ist nicht zu bezweifeln. Gleich wohl erscheint es mir problematisch, das Verschaffen oder den bloßen Besitz einer pornographischen Darstellung mit Unmündigen gerichtlich strafbar zu machen. Eine solche Maßnahme kommt einem "Gesinnungsstrafrecht" schon sehr nahe. Man gewinnt den Eindruck, daß in diesem Zusammenhang in zu großem Maße Stimmungsmache betrieben und zu sehr auf die angebliche "öffentliche Meinung" abgestellt wird.

Zu §§ 5 - 10:

Wenn die vorerwähnte pornographische Darstellung mit Unmündigen schon so verwerflich erscheint, ist nicht einzusehen, warum dann nicht auch tatsächlich ein "normales Strafverfahren" eingeleitet werden soll, sondern eine ganze Reihe psychologischer und psychotherapeutischer Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Vor allem aber ist in keiner Weise einzusehen, warum derartige Maßnahmen kostenmäßig dem Bund zur Last fallen sollen.



An JOHANN MAHLNECHT

Oberlandesgerichtspräsidium
Innsbruck

14. JULI 1993 Beil.

Jv 1991-2/93-2

An das

Präsidium des Oberlandesgerichtes
InnsbruckBetrifft: Jv 1991 - 2/93

Es ist zu begrüßen, daß endlich ein Pornographiegesetz beschlossen werden soll, dessen Auffassungen der heutigen Zeit entsprechen.

Die Bestimmungen des § 3 (Verschaffen und Besitzen einer pornographischen Darstellung mit Unmündigen) und des § 5 Abs 6 (Behandlung und Beratung) sind als Signal zu befürworten, wenn auch Zweifel an der praktischen Durchführung angebracht scheinen.

Zweifelhaft ist, ob der primäre Normschutzzweck (Schutz des Kindes vor Mißbrauch im Sexualbereich und Ausbeutung von Kindern als Objekt der Geschäfte Erwachsener) bei der Definition in § 1 Z 2 des Entwurfes erreicht wird. Im letzten Halbsatz dieser Zahl ist auf ein "tatsächliches Geschehen" abgestellt, ebenso wie in Zahl 3 und 4 dieser Gesetzesstelle. Wenn in den Erläuterungen auf Seite 16 angeführt wird, daß auch eine gespielte Filmszene die einen sexuellen Mißbrauch eines freiwillig mitwirkenden unmündigen Darstellers wiedergibt, unter den Begriff der pornographischen Darstellung mit Unmündigen falle, auf Seite 18 aber angeführt wird, daß bloß

15. Juli 1993

1. 7. 1993
1511183

- 2 -

gespielte Vorgänge nicht unter Zahl 3 und 4 fallen, so ist diese Unterscheidung aus dem Gesetzestext nicht abzuleiten. Es wird daher vorgeschlagen § 1 Z 2 wie folgt zu formulieren:

Pornographische Darstellung mit Unmündigen: Eine bildliche Darstellung die eine geschlechtliche Handlung an einem Unmündigen oder eines Unmündigen an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier zum Gegenstand hat;

Oberlandesgericht Innsbruck,

Abt. 8, am 14. Juli 1993.

hal



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

GZ Jv 1991 - 2/93

An das
 Präsidium des Nationalrates

W i e n

Innsbruck, am

Maximilianstraße 4
 A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
 A-6010 Innsbruck

Telefon 0512/5930-0* Telefax 0512/577480

Fernschreiber 05/3414

Sachbearbeiter
 Dr. Colledani
 Klappe 469 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
 gegen pornographische Kinder-
 und Gewaltdarstellungen und
 zum Schutz der Jugend vor Porno-
 graphie (Pornographiegesetz);
 Begutachtungsverfahren

Zu GZ 701.011/1-II 2/93 des BMfJ

./. In der Anlage wird die Stellungnahme des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck vom 26. Juli 1993 sowie die Stellungnahmen des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck vom 16. Juli 1993, des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Johann Mahlknecht vom 14. Juli 1993 und des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Nikolaus Bair vom 27. Juli 1993 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Innsbruck, am 27. Juli 1993.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:
 In Vertretung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Innsbruck
Der Präsident

GZ Jv 1991 - 2/93

An das
 Bundesministerium für Justiz
 1016 Wien

Innsbruck, am

Maximilianstraße 4
 A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
 A-6010 Innsbruck

Telefon 0512/5930-0* **Telefax**
 0512/577480

Fernschreiber
 05/3414

Sachbearbeiter
 Dr. Colledani
 Klappe 469 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
 gegen pornographische Kinder-
 und Gewaltdarstellungen und
 zum Schutz der Jugend vor Porno-
 graphie (Pornographiegesetz);
 Begutachtungsverfahren

Zu BZ 701.011/1-II 2/93

Zum Erlaß vom 28.5.1993 erlaube ich mir, wie folgt
 Stellung zu nehmen:

Der Hauptkritikpunkt richtet sich gegen die Begriffsbe-
 stimmungen des § 1 des Entwurfes, insbesondere die Ziffer 2.
 Diese enthält nämlich das Kriterium der bildlichen Wiedergabe
 eines tatsächlichen Geschehens im Zusammenhang mit porno-
 graphischen Darstellungen mit Unmündigen. Diese Formulierung
 legt nahe, daß eine bloß gespielte oder angedeutete ge-
 schlechtliche Handlung nicht unter den Schutz des Gesetzes
 fallen soll. Dies ist jedoch mit den primären Normschutzzwecken
 des Kinderschutzes vor Mißbrauch bzw. Ausbeutung im Sexual-
 bereich sowie mit dem Schutz von Unmündigen vor einer Gefähr-
 dung ihrer sexuellen Entwicklung nicht vereinbar. Zweifellos
 kann nämlich auch eine bloß angedeutete sexuelle Handlung an

einem oder durch einen Unmündigen schwere entwicklungsbezogene Schäden verursachen.

Aus diesen Gründen sowie im Hinblick auf den Konfrontations- und Belästigungsschutz erscheint es auch nicht vereinbar, daß lediglich auf das Kriterium der wirklichen Begehung geschlechtlicher Handlungen abgestellt wird. Vielmehr müßte, auch unter dem Aspekt zu erwartender Beweisschwierigkeiten, auf den Gesamteindruck einer bildlichen Darstellung auf den Betrachter abgestellt werden. Signifikant in diesem Zusammenhang ist auch, daß auch im Zusammenhang mit bildlich dargestellter erheblicher Gewalttätigkeit auf den Gesamteindruck, den ein objektiver Betrachter gewinnen muß, abgestellt wird (siehe auch Seite 17 des Entwurfes).

Das alleinige Abstellen auf den Darstellerschutz erscheint somit als zu eng gegriffen, vielmehr wäre auf die Gesamtwirkung abzustellen und darauf, ob diese den propagierten Schutzzwecken zuwiderläuft. In Hinblick auf die beabsichtigte ersatzlose Aufhebung der §§ 220 (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren) und 221 (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht) StGB erscheint der anklingende Grundgedanke, daß nur was zu tun strafrechtlich untersagt ist, auch zu zeigen generell verboten sein soll, als begrüßenswerter Ansatz. Zweifellos hat sich einiges an der Akzeptanz und gesellschaftlichen Integration von sich zu ihrer gleichgeschlechtlichen Neigung bekennenden Individuen geändert. Von diesem Gesichtspunkt wäre eine weitere Pönalisierung im Sinne der §§ 220 ff StGB äußerst bedenklich; Verkehrsverbote in dieser Richtung sind daher abzulehnen.

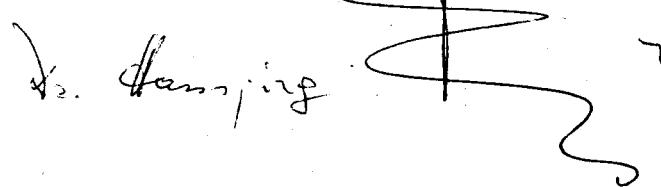
Fraglos ist es um die Akzeptanz sodomitischer Verhaltensweisen wesentlich schlechter bestellt, sodaß ein diesbezüglicher Schutz, auch unter dem Gesichtspunkt der Informationsfreiheit, weit überzogen wirkt. Der § 2 Abs. 1 des Entwurfes ist aus dieser Sicht somit zu begrüßen.

./. In der Anlage werden auch die Stellungnahmen des Präsidenten des Landesgerichtes Innsbruck vom 16.7.1993, des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Johann Mahlknecht vom 14.7.1993 und des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Dr. Nikolaus Bair vom 27.7.1993 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Innsbruck, am 28. Juli 1993.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Dr. Johann Mahlknecht", is written over a stylized, decorative flourish. The signature is fluid and cursive, with the name "Johann" and "Mahlknecht" being the most legible parts.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Innsbruck
Der Präsident

Eing. 19. JULI 1993 Beil.

JV 1991-2/93-3

GZ

JV 6475 - 2/93

Maximilianstraße 4
A-6020 Innsbruck

Briefanschrift
A-6010 Innsbruck

An das
Präsidium des
Oberlandesgerichtes

Telefon
0512/5930-0*

Telefax
0512/58 22 86

Innsbruck

Sachbearbeiter
Dr. Lorenzi
Klappe 408 (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen
pornographische Kinder- und Gewaltdar-
stellungen und zum Schutz der Jugend
vor Pornographie (Pornographiegesetz);
Begutachtungsverfahren

Gemäß Erlass des BMfJ vom 28.5.1993, GZ 701.011/1-II 2/93,
wird zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wie folgt
Stellung genommen:

I. Allgemeines

Das geltende Pornographiegesetz (Bundesgesetz über die
Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der
Jugend gegen sittliche Gefährdung) ist nicht mehr zeitgemäß und
bedarf einer Anpassung an die gesellschaftlichen Erfordernisse.
Auch die Abfassung klarerer gesetzlicher Begriffsbestimmungen ist
geboten. Dem vorgesehenen absoluten Verkehrsverbot für porno-

- 2 -

graphische Kinder-, Gewalt- und Tierdarstellungen ist zuzustimmen. Ob auch die Pönalisierung lediglich des sich Verschaffens oder Besitzes, ohnedies nur in Form eines den Bezirksgerichten zugewiesenen Vergehens, erforderlich ist, erscheint fraglich. Die in den Erläuterungen und dem Bericht der Bundesregierung angeführten Gegenargumente sind, ohne sie hier wiederholen zu wollen, gewichtig.

Kritisch zu bemerken ist, daß den Schutzzwecken des Belästigungsschutzes und des Jugendschutzes im Vergleich zu dem des "Darstellerschutzes", der dem vorliegenden Entwurf im wesentlichen zugrundeliegt, nur eine weit untergeordnete Bedeutung zukommt. Das zu schützende Rechtsgut fast ausschließlich im "Darstellerschutz" zu sehen, wird der Zielsetzung eines Pornographiegesetzes und dem gesellschaftlichen Regelungsbedarf nicht gerecht. So erscheint auch der Schutz der Tiere allein als Normzweck für das Verbot pornographischer Darstellungen mit Tieren nicht ausreichend und muß auch Gesichtspunkten des Jugen-, Konfrontations- und Belästigungsschutzes entsprochen werden.

Darüberhinaus wird die Rechtsanwendung von ausschließlich oder überwiegend auf dem Grundsatz des "Darstellerschutzes" fußenden Normen beträchtliche Beweisschwierigkeiten mit sich bringen. Nach dem Gesetzesentwurf soll nur ein tatsächliches Geschehen pönalisiert sein, nicht hingegen bloß gespielte oder mittels technischer Verfahren geschaffene Darstellungen solcher Handlungen. Der Nachweis der objektiven und der subjektiven Tatseite wird kaum möglich sein, da auf die Produzenten und Darsteller im Regelfall nicht zurückgegriffen werden kann. Lediglich anhand des vorliegenden Filmes wird sich diese Tatsachenfrage meist nicht beurteilen lassen. Zudem wird einem leugnenden Beschuldigten, der sich auf die Darstellung eines fiktiven Geschehens beruft, nur schwer der erforderliche Vorsatz nachweisbar sein. Dies gilt gleichfalls für die Frage, ob die

- 3 -

betreffende Person das 14. Lebensjahr gerade überschritten hat oder nicht. Somit erscheint diese gesetzliche Bedingung und das Abstellen auf ein tatsächliches Geschehen überprüfenswürdig. Soll ein auch praktizierbarer Schutz Unmündiger erreicht werden, darf sich das Gesetz nicht ausschließlich auf den Grundsatz des "Darstellerschutzes" beschränken. Wenn in diesem Zusammenhang als Argument gegen eine weitgehende Regelung auf verfassungsrechtliche Bedenken verwiesen wird (Art. 10 MRK, Art. 17 a Staatsgrundgesetz 1867), so ist dem doch zu entgegnen, daß auch diesen Bestimmungen Einschränkungen zugunsten anderer Rechtsgüter (z.B. Schutz der Moral) entgegenstehen und ein Spannungsverhältnis zwischen verschiedenen Rechtsgütern ohnedies kaum zu vermeiden ist. Deshalb erscheint es auch nicht zwingend, daß u.a. aus diesen Erwägungen pornographische Darstellungen mit Tieren nicht mehr tatbildlich sein sollen. Dies vorgesehene Strafloserklärung von Darstellungen sexueller Handlungen mit Tieren, soweit sie nicht nach dem bisherigen Entwurf strafbar sind, ist nicht zu befürworten und vermag die für die Neuregelung vorgebrachte Begründung nicht zu überzeugen. Der Schutzzweck des Pornographiegesetzes ist ein anderer als der des § 222 Abs 1 StGB und ist auch in diesem Zusammenhang noch einmal auch auf die Bedeutung des Jugend- und Belästigungsschutzes hinzuweisen. Auch der Satz "nur was zu tun strafrechtlich untersagt ist, soll auch zu zeigen generell verboten sein" (S 8 f der Erläuterungen) scheint nicht überzeugend und aus der Sicht der oben genannten Schutzzwecke unzureichend. Abzulehnen ist auch das in Seite 8 der Erläuterungen dargestellte Vorhaben (Strafrechtsänderungsgesetz 1992/93) der Aufhebung der Strafbestimmungen der §§ 220 (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechtes oder mit Tieren) und 221 (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht).

- 4 -

Ausgehend von einer größeren Bedeutung der über den "Darstellerschutz" hinausgehenden Schutzzwecke eines Pornographiegesetzes erscheint auch die Herabsetzung des allgemeinen Schutzalters im Bereich des strafrechtlichen Jugendschutzes vom 16. auf das 14. Lebensjahr bedenklich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eines Pornographiegesetzes:

1. Zu § 1:

Auf die schon dargestellten großen Beweisschwierigkeiten, die die praktische Anwendbarkeit des Gesetzes so gefährden vermögen, ist hinzuweisen. Es erscheint nicht angebracht, (ausgehend davon, daß das pönalisierte Geschehen sich nicht tatsächlich ereignen muß), daß die unter Strafe gestellten pornographischen Darstellungen durch Zeichen- oder Trickfilme ebensowenig erfaßt werden, wie Tonaufnahmen und Schriften pornographischen Inhaltes; auch diesen kommt wegen des auch durch die bewirkenden Nachahmungs- oder Stimulierungseffekte die Eignung zu, den Schutzzweck des Jugendschutzes zu gefährden. Gefährlich für die Verrohung des geschützten Personenkreises und stimulierend, selbst derartiges erleben zu wollen, ist die Gesamtwirkung des Machwerkes. Ob die dargestellte erhebliche sexuelle Gewalteinwirkung nur gespielt oder tatsächlich ist, ist für die Wirkung nicht von entscheidender Bedeutung.

Ob ein Tier durch eine sexualbezogene Handlung tatsächlich gequält oder schwer mißhandelt wird, wird sich vielfach nicht eindeutig beantworten lassen, sodaß es durchaus angemessen erscheint, jede pornographische Darstellung mit Tieren vom Gesetz zu erfassen.

- 5 -

2. Zu § 2 bis 4:

Ergänzend zu den schon oben erstatteten Ausführungen erscheint es erwägenswert, zumindest die Strafrahmen des § 2 Abs 1 Zif 2 des Entwurfes so auszustalten, daß die Zuständigkeit (im Hinblick auf die mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 erfolgte Kompetenzverschiebung zu den Bezirksgerichten) beim Gerichtshof und nicht beim Bezirksgericht liegt. Dabei ist (auch für die Fälle des § 4) auf die erforderliche Beziehung von Sachverständigen hinzuweisen, die vorzüglich am Sitz der Gerichtshöfe situiert sind. Auch scheint es nach der Art der Gesetzesmaterie sinnvoll, daß solche Verfahren möglichst von sehr erfahrenen Richtern und Staatsanwälten (anstelle der Bezirksanwälte) bearbeitet werden.

Der Schutz vor entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellungen sollte sich nicht nur auf die Unmündige sondern auf Personen bis zum 16. Lebensjahr erstrecken. Auch Personen zwischen dem 14. und 16. Lebensjahr bedürfen des Schutzes vor den Gefahren einer Fehlentwicklung im sexuellen und sittlichen Bereich.

3. Zu § 5 ff:

Gegen die vorgesehenen Diversionsmaßnahmen bestehen keine Bedenken; allerdings dürfen die darauf gegründeten Erwartungen auch nicht überschätzt werden. Ob die Bereitschaft der Verdächtigen zur Behandlung und Beratung in Anbetracht der zum Teil doch nur geringen Strafrahmen und der im Verfahren zu erwartenden Beweisschwierigkeiten in nennenswertem Umfang vorhanden sein wird, erscheint fraglich.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfes bestehen keine Einwände.

Innsbruck, am 16.7.1993

Dr. Gerhard Haslwanter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsbteilung:

Dr. Nikolaus Bair

Oberlandesgericht

Innsbruck

Oberlandesgerichtspräsidium
Innsbruck
Eing. 23. JULI 1993 Beil.
JV <u>1991-2/93-4</u>

123 offen

Innsbruck, am 27.7.1993

An den

Herrn Präsidenten des

Oberlandesgerichtes

Innsbruck

Betrifft: Entwurf eines Pornographiegesetzes zu JV 1991-2/93

Zum Erlaß vom 7.6.1993 wird Stellung genommen wie folgt:

Die Neufassung des Pornographiegesetzes ist grundsätzlich zu begrüßen, da die bisherige Gesetzeslage der gesellschaftlichen Realität nicht mehr entsprach und die Gesetzesanwendung nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Rechtsprechung selbst immer mehr Unklarheiten und Schwierigkeiten brachte.

Zu § 1 Z 2 - 4 :

In der Praxis dürfte es schwierig sein, zwischen der bildlichen Wiedergabe eines tatsächlichen Geschehens und bloß gestellten Szenen in ausreichendem Maße zu unterscheiden.

Zu § 3:

Daß pornographische Darstellungen mit Unmündigen besonders verwerflich erscheinen, ist nicht zu bezweifeln. Gleich wohl erscheint es mir problematisch, das Verschaffen oder den bloßen Besitz einer pornographischen Darstellung mit Unmündigen gerichtlich strafbar zu machen. Eine solche Maßnahme kommt einem "Gesinnungsstrafrecht" schon sehr nahe. Man gewinnt den Eindruck, daß in diesem Zusammenhang in zu großem Maße Stimmungsmache betrieben und zu sehr auf die angebliche "öffentliche Meinung" abgestellt wird.

Zu §§ 5 - 10:

Wenn die vorerwähnte pornographische Darstellung mit Unmündigen schon so verwerflich erscheint, ist nicht einzusehen, warum dann nicht auch tatsächlich ein "normales Strafverfahren" eingeleitet werden soll, sondern eine ganze Reihe psychologischer und psychotherapeutischer Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Vor allem aber ist in keiner Weise einzusehen, warum derartige Maßnahmen kostenmäßig dem Bund zur Last fallen sollen.



Dr. JOHANN MAHLENNECHT

An das

Präsidium des Oberlandesgerichtes
Innsbruck

Oberlandesgerichtspräsidium
Innsbruck

Eing. 14. JULI 1993 Beil.

Jv 1991-2/93-2

Betrifft: Jv 1991 - 2/93

Es ist zu begrüßen, daß endlich ein Pornographiegesetz beschlossen werden soll, dessen Auffassungen der heutigen Zeit entsprechen.

Die Bestimmungen des § 3 (Verschaffen und Besitzen einer pornographischen Darstellung mit Unmündigen) und des § 5 Abs 6 (Behandlung und Beratung) sind als Signal zu befürworten, wenn auch Zweifel an der praktischen Durchführung angebracht scheinen.

Zweifelhaft ist, ob der primäre Normschutzzweck (Schutz des Kindes vor Mißbrauch im Sexualbereich und Ausbeutung von Kindern als Objekt der Geschäfte Erwachsener) bei der Definition in § 1 Z 2 des Entwurfes erreicht wird. Im letzten Halbsatz dieser Zahl ist auf ein "tatsächliches Geschehen" abgestellt, ebenso wie in Zahl 3 und 4 dieser Gesetzesstelle. Wenn in den Erläuterungen auf Seite 16 angeführt wird, daß auch eine gespielte Filmszene die einen sexuellen Mißbrauch eines freiwillig mitwirkenden unmündigen Darstellers wiedergibt, unter den Begriff der pornographischen Darstellung mit Unmündigen falle, auf Seite 18 aber angeführt wird, daß bloß

15. Juli 1993

fe
Von: *zur Anlage*
Y: 1517183
S: *AT*

- 2 -

gespielte Vorgänge nicht unter Zahl 3 und 4 fallen, so ist diese Unterscheidung aus dem Gesetzestext nicht abzuleiten. Es wird daher vorgeschlagen § 1 Z 2 wie folgt zu formulieren:

Pornographische Darstellung mit Unmündigen: Eine bildliche Darstellung die eine geschlechtliche Handlung an einem Unmündigen oder eines Unmündigen an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier zum Gegenstand hat;

Oberlandesgericht Innsbruck,

Abt. 8, am 14. Juli 1993.

Mal